



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1996

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	11. 6. 1996	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres (ZuVO FÖJG)	209
2251 2252	18. 6. 1996	Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen – 1. Medienversuchsverordnung – 1. MVVO –	209
763	4. 6. 1996	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	208
77	4. 6. 1996	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Einleitung von Niederschlagswasser durch die Papierfabrik C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen, in die Diemel	211
7831	30. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Tierseuchenverordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszky'scher Krankheit (AK-VO NRW).	208
	22. 5. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.	208
	22. 5. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.	209

763

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz**

Vom 4. Juni 1996

Nachdem die Ratifikationsurkunden zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen am 28. März/15. Mai 1996 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 13 Absatz 2 am 1. Juni 1996 in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt der Mantelvertrag über die Trägerschaft der Provinzial-Feuer- und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land (Landesregierung) Rheinland-Pfalz vom 29. Mai/21. Juni 1957 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1996 S. 208.

7831

**Verordnung
zur Änderung der Tierseuchenverordnung
zur Sanierung der Schweinebestände
von Aujeszkyischer Krankheit (AK-VO NRW)**

Vom 30. April 1996

Aufgrund des § 79 Abs. 2 und des § 17 a Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), § 3 Abs. 3 und 6, § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyische Krankheit in der Fassung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Die Tierseuchenverordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszkyischer Krankheit (AK-VO NRW) vom 24. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

§ 2

In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 1aa) und 1bb) gestrichen.

§ 3

In § 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In Beständen, in denen Ferkel zur Zucht oder Mast erzeugt, und in Beständen, in denen zur Zucht oder Mast vorgesehene Schweine aufgezogen werden (Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbestände), sind nach näherer Weisung der zuständigen Behörde serologische Untersuchungen bei Zuchttieren und Mastschweinen durchzuführen.“

§ 4

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann

1. die Tötung von Tieren anordnen, wenn dies aus Gründen der Bekämpfung der Aujeszkyischen Krankheit erforderlich ist,
2. das Verbringen von Schweinen innerhalb des Bestandes, in den Bestand oder aus dem Bestand heraus verbieten, wenn dies aus Gründen der Bekämpfung der Aujeszkyischen Krankheit notwendig ist. Sie kann das Verbringen von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.“

2. Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 5

1. In § 8 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die vorgeschriebene Untersuchung nicht durchführen läßt,“.

2. Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Nummer 6 wird Nummer 7.

4. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schweine ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verbringt, oder gegen die angeordneten Auflagen oder Bedingungen verstößt,“.

5. Nummer 7 wird Nummer 9.

6. Nummer 8 wird Nummer 10.

7. Nummer 9 wird Nummer 11.

8. Nummer 10 wird Nummer 12.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1996

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 208.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 63. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Vom 22. Mai 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 die Aufstellung der 63. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Wohnsiedlungsbereich Derendorf) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Mai 1996 – VI B 1 – 60.41.82 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 63. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregie-

rung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Mai 1996

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1996 S. 208.

Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Vom 22. Mai 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 die Aufstellung der 66. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Dormagen (Wohnsiedlungsbereich Nievenheim) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Mai 1996 – VI B 1 – 60.41.85 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 66. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss sowie bei der Stadt Dormagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung

Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Mai 1996

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1996 S. 209.

216

Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres (ZuVO FÖJG)

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird nach Anhörung der Ausschüsse für Kinder, Jugend und Familie und für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres gemäß § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz-FÖJG) sind die Landschaftsverbände.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 209.

2251
2252

Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kom- munikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen

1. Medienversuchsverordnung – 1. MVVO

Vom 18. Juni 1996

Aufgrund des § 72 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (GV. NW. S. 994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1996 (GV. NW. S. 75), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 Grundsätze

(1) In Nordrhein-Westfalen wird ein Modellversuch mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten durchgeführt.

(2) Der Modellversuch soll Entscheidungen über die Nutzung neuer Techniken, Programme und Dienste vorbereiten. Er dient dem Zweck, Erkenntnisse über die

1. publizistischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten, Akzeptanz und Auswirkungen der Einführung von digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten,
2. technischen Voraussetzungen und Optionen zur Verbreitung digitaler Fernsehangebote und Kommunikationsdienste, insbesondere auch über die Bedingungen zur Herstellung von Kompatibilität zwischen verschiedenen Systemen,
3. rechtlichen Grundlagen, die notwendig sind, um Meinungs- und Informationsfreiheit bei chancengleichem und diskriminierungsfreiem Zugang zum digitalen Fernsehen und zu neuen Diensten zu gewährleisten,
4. Möglichkeiten zur Verbesserung des Datenschutzes,
5. Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern,
6. gesellschaftlichen Folgen der neuen Angebote zu gewinnen.

(3) Der Modellversuch dauert drei Jahre. Er beginnt am ersten Tage des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats.

§ 2 Angebote

(1) In den Modellversuch werden digitale Fernsehprogramme und digitale Kommunikationsdienste öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter einbezogen. Sie können verschlüsselt oder unverschlüsselt, auf Abruf oder ohne Abruf übermittelt werden.

(2) Im Modellversuch sollen auch digitale Fernsehprogramme und digitale Kommunikationsdienste von Gruppen angeboten werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Das Angebot kann gegen Entgelt (Abonnement oder Einzelentgelt) erfolgen. Der Anbieter muß sicherstellen, daß der Empfänger der Angebote vor dem Empfang und der Entgelterhebung auf die Tatsache und die Höhe des Entgelts sowie darauf, ob das Angebot Werbung enthält, hingewiesen wird. Wird das Entgelt nach der Dauer der Nutzungszeit berechnet, sollen Möglichkeiten erprobt werden, den Empfänger des Angebots über die Höhe des jeweils angefallenen Entgelts zu unterrichten.

(4) Direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen sind zulässig.

(5) Im übrigen gilt für Fernsehprogramme § 72 Abs. 4 Satz 4 LRG NW. Für alle anderen Angebote gelten §§ 5 bis 7, 9 bis 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages entsprechend. Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) soll bei allen Angeboten, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, auf Erprobung von Lösungen hinwirken, die es dem Nutzer erlauben, die Abrufmöglichkeit auf seinem Endgerät für derartige Angebote zu sperren.

§ 3 Teilnehmer

(1) An dem Versuch können teilnehmen:

1. öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter,
2. private Fernsehveranstalter,
3. Anbieter von digitalen Kommunikationsdiensten (Diensteanbieter),
4. technische Dienstleister,
5. Vertriebsunternehmen (Service Provider),
6. Nutzer.

(2) Technische Dienstleister betreiben technische Systeme, die der Übermittlung von Angeboten im Rahmen dieses Modellversuchs dienen.

(3) Vertriebsunternehmen vermarkten und verteilen Fernsehprogramme und Kommunikationsdienste.

(4) Die LfR wirkt auf eine möglichst enge Zusammenarbeit aller Teilnehmer hin.

§ 4 Übertragungskapazitäten

Für den Modellversuch werden im Land Nordrhein-Westfalen die Sonderkanäle 24 bis 38 im Hyperband des Breitbandkabelnetzes, für das Pilotprojekt „Infocity NRW“ (§ 7) zusätzlich der Frequenzbereich 470 bis 862 MHz genutzt. Die LfR kann im Rahmen dieses Modellversuchs auf Antrag einem Programm oder Dienst nach § 2 Abs. 4 auch eine analoge Übertragungskapazität im Kabelnetz einschließlich einer Heranführung durch Satellit zuweisen, wenn dies der Erreichung des Versuchszwecks dient. Beantragen dies mehrere Anbieter, so weist die LfR demjenigen diese Übertragungskapazität zu, dessen Angebot erwarten läßt, daß es dem Versuchszweck am besten dient.

§ 5 Zulassung

(1) Fernsehveranstalter bedürfen einer Zulassung durch die LfR nach Maßgabe von § 72 Abs. 4 LRG NW; dies gilt gemäß § 72 Abs. 4 LRG NW nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, die entsprechend ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen teilnehmen können.

(2) Für digitale Kommunikationsdienste, die einer Veranstaltung von Rundfunk entsprechen, bedürfen Anbieter einer Zulassung. Stellt die LfR fest, daß diese Voraussetzung vorliegt, muß der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Feststellung ihm bekanntgegeben ist, einen Zulassungsantrag stellen oder das Angebot so anbieten, daß es nicht der Veranstaltung von Rundfunk entspricht. Anbieter sind berechtigt, bei der LfR einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.

(3) Wer einen Dienst zur allgemeinen elektronischen Nutzerführung anbieten will, bedarf der Zulassung durch die LfR. Diese elektronische Nutzerführung muß alle Angebote, die für den jeweiligen Nutzer im Rahmen des Modellversuchs verfügbar sind, unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrages sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (gleichgewichtig, gleichrangig und gleichdifferenziert) darstellen.

(4) Die LfR erteilt eine Zulassung unter der Voraussetzung, daß das Angebot mit einem technischen System verbreitet wird, das den Nutzern alle im Modellversuch zugelassenen Fernsehprogramme zugänglich macht.

(5) Die LfR ordnet Fernsehveranstaltern, die nach Absatz 1 eine Zulassung erhalten haben, Übertragungskapazitäten zu, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten vorhanden sind.

(6) Sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung aller für den Modellversuch zugelassenen Rundfunkprogramme und angezeigten Dienste vorhanden, so teilt die LfR die Übertragungskapazitäten nach folgenden Gesichtspunkten zu:

1. Es soll ein möglichst breites Spektrum von neuen Fernsehprogrammen und digitalen Kommunikationsdiensten in den Modellversuch einbezogen werden.
2. Sowohl für digitale Fernsehprogramme als auch für neue digitale Kommunikationsdienste sind angemessene Übertragungskapazitäten vorzusehen.
3. Es sollen ausreichende Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Angeboten gemäß § 2 Abs. 2 vorgesehen werden.

Im übrigen trifft die LfR eine Auswahlentscheidung in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 3 LRG NW.

§ 6 Anzeige

(1) Diensteanbieter, technische Dienstleister und Vertriebsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5), die im Modellversuch tätig werden wollen, haben dies der LfR vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben über die Angebote (§ 2 Abs. 1) bzw. Dienstleistungen enthalten, die übermittelt oder erbracht werden sollen. Änderungen der Angebote oder der Dienstleistungen sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(2) Technische Dienstleister, die am Modellversuch teilnehmen, sind verpflichtet,

1. alle Angebote (§ 2 Abs. 1) gleich zu behandeln und allen Teilnehmern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die gleichen technischen Dienstleistungen zu chancengleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anzubieten,
2. im Modellversuch nur Fernsehprogramme zu verbreiten, die von der LfR zu dem Versuch zugelassen wurden bzw. die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern nach § 72 Abs. 5 LRG NW veranstaltet werden, und diese Fernsehprogramme jedem Nutzer zugänglich zu machen,
3. die technischen Einrichtungen bei den Nutzern so zu gestalten, daß die im analogen Bereich der jeweiligen Kabelanlage verfügbaren und die sonstigen von der LfR nach dem zweiten Abschnitt des LRG NW zugelassenen nicht entgeltpflichtigen Fernsehprogramme unentgeltlich zugänglich gemacht werden,
4. Entscheidungen der LfR zu Übertragungskapazitäten (§ 5 Abs. 5 und 6) unverzüglich umzusetzen.

§ 7 Infocity NRW

(1) Bis zu 10000 Teilnehmer im Einzugsbereich des Glasfaserrings entsprechend der Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 20. Dezember 1995 gemäß § 2 Fernmeldeanlagen-gesetz nehmen im Rahmen des Pilotprojekts Infocity NRW an dem Modellversuch teil.

(2) Die LfR teilt einer Gesellschaft, die die Gewähr für die Durchführung dieses Pilotprojekts bietet (Betreiber-gesellschaft), die notwendigen Übertragungskapazitäten zu.

(3) Die LfR bestimmt die Angebote, die jedem angeschlossenen Haushalt zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Programmen zugänglich gemacht werden müssen. Dabei sind insbesondere Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Beratung und öffentliche Angelegenheiten zu berücksichtigen. Im übrigen entscheidet die Betreibergesellschaft, welche Angebote (§ 2 Abs. 1) sie den Nutzern übermittelt.

§ 8 Wissenschaftliche Begleitforschung

(1) Der Modellversuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Begleitforschung erstreckt sich auf den Zweck des Modellversuchs (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 haben den mit der wissenschaftlichen Begleitforschung betrauten Stellen unentgeltlich Zugang zu den für die Untersuchungen erforderlichen Informationen zu gewähren und die für die Begleitforschung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Träger der Begleitforschung sind die Landesregierung und die LfR. Beide legen jährlich einen Bericht über den Stand des Modellversuchs und über den Stand der Begleitforschung vor.

§ 9 Durchführung

(1) Landesregierung und LfR arbeiten bei der Durchführung des Modellversuchs zusammen.

(2) Die LfR informiert die Landesregierung fortlaufend über den Modellversuch; sie kann Änderungen der Versuchsbedingungen vorschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1996 S. 209.

77

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Einleitung von Niederschlagswasser durch die Papierfabrik C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen, in die Diemel

Vom 4. Juni 1996

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 1. April 1996/2. Mai 1996 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Einleitung von Niederschlagswasser durch die Papierfabrik C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen, in die Diemel geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni 1996

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Einleitung von Niederschlagswasser durch die Papierfabrik C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen, in die Diemel

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf,
und

dem Land Hessen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 – GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser durch die Papierfabrik C. D. Haupt, Diemelstadt-Wrexen, in die Diemel, Gemarkung Scherfede, Flur 13, Flurstück 52, Stadt Warburg, Landkreis Höxter, Nordrhein-Westfalen, und deren Überwachung ist das Regierungspräsidium in Kassel. Dieses handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Oberkreisdirektor des Kreises Höxter, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt.

§ 2

Soweit sich im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung oder in deren Folge weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1996

Für das Land Hessen

Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Nimsch

Düsseldorf, den 1. April 1996

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 211.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359